

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-12-04 li-bo

23. 7. 2018

Mutterschutz für Beamtinnen; Verordnung zur Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 9. 2. 2018 (BGBl. I Seite 198)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 82 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) gelten für die Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften zum Mutterschutz und Elternzeit weiter. Das Mutterschutzrecht für die Beamtinnen wurde durch die Verordnung zur Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 9. 2. 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 geändert.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 19. 7. 2018 - 143-03032-420 - die wesentlichsten Änderungen in der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes (MuSchEltZV) wie folgt erläutert:

„... Einhergehend wurden auch § 46 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und das Mutterschutzgesetz (MuSchG) zum 1. Januar 2018 geändert. Unter anderem wurde die Mutterschutzfrist nach der Entbindung von acht auf zwölf Wochen ausgeweitet, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MuSchG). Die auf Antrag zu gewährende Ausweitung der Mutterschutzfrist führt zu einer längeren Zahlung der Besoldung und damit verbunden auch zum Erwerb von Urlaubsansprüchen.

Im Vergleich zur vorherigen Fassung sieht die MuSchEltZV nun in § 2 umfassende Verweise auf das MuSchG vor.

Auch Änderungen im Bundeselterngeld- und elternzeitgesetz (BEEG) wurden mit der Änderung der MuSchEltZV berücksichtigt (Änderungen in §§ 6, 7, 8 MuSchEltZV). Insbesondere wurde die Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG in § 6 MuSchEltZV nun in Bezug genommen.

Zusätzlich führen unionsrechtliche Vorgaben dazu, dass die bislang praktizierte Überwachung und Kontrolle der mutterschutzrechtlichen Vorschriften durch die obersten Dienstbehörden - die sogenannte „Eigenüberwachung“ - nicht mehr möglich ist. Eine Überwachung und Kontrolle muss seit 1. Januar 2018 durch besondere Behörden sichergestellt werden. Die nach § 29 MuSchG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz, Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau. Ansprechpartnerin ist dort Frau Cornelia Krude, cornelia.krude@lav.ms.sachsen-anhalt.de Tel. 0340 / 6501 251.

Infolge der Abkehr von dem Prinzip der Eigenkontrolle ergeben sich veränderte, nach MuSchEltZV entsprechend anwendbare Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten. Ferner wird das behördliche Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung Schwangerer oder Stillender zwischen 20 und 22 Uhr für den Beamtenbereich übernommen.

Neu ist auch die Ausweitung des Entlassungsschutzes für Beamtinnen auf Probe und Beamtinnen auf Widerruf bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche (§ 4 MuSchEltZV).

Weiterhin wird klargestellt, dass ein erhöhter Entlassungsschutz unter Berücksichtigung der Eigenart des Beamtenverhältnisses dann nicht gerechtfertigt ist, wenn

- das Bundesbeamtengesetz (BBG) zwingend eine Beendigung des Beamtenverhältnisses vorsieht und bei Eintritt bestimmter Ereignisse ggf. bereits unmittelbar rechtsgestaltend ausspricht oder
- ein erhöhter Entlassungsschutz während des Mutterschutzes oder in der Elternzeit eine nicht dem Schutzzweck der MuSchEltZV entsprechende Besserstellung gegenüber den anderen Beamtinnen und Beamten darstellen würde.

Da gemäß § 82 Abs. 2 LBG LSA die MuSchEltZV für Landesbeamtinnen weiter gilt, die wiederum auf Beendigungsvorschriften des BBG verweist, ist dies als Verweis auf die Beendigungsvorschriften des BeamStG in Verbindung mit LBG LSA zu lesen.

Anstelle der Auslagepflicht genügt jetzt, wenn in den Dienststellen der elektronische Zugriff auf das MuSchG und die MuSchEltZV eröffnet wird. Vorsorglich sollte auch das BEEG ausgelegt oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden...”

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter